

## Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode

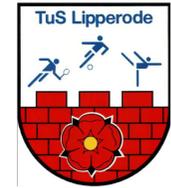
Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022  
zu TOP 4 – Satzungsneufassung: **Satzungsentwurf – Synopse**



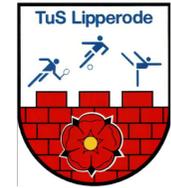
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht. Weiblichen Amtsinhaberinnen bleibt es überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer femininen Sprachform zu führen.</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, <del>und</del> weiblicher, <u>diverser, o.ä.</u> Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für <del>beiderlei</del> <u>alle</u> Geschlechter. <del>Weiblichen</del> <u>Es bleibt allen</u> Amtsinhab<del>er</del><u>erinnen</u> <del>bleibt es</del> überlassen, ihre Funktionsbezeichnung in einer <del>femininen</del> <u>ihrem Geschlecht entsprechenden</u> Sprachform zu führen.</p>
	<p><u><b>A. Aufgabe, Name und Sitz</b></u></p>
<p><b>§ 1 – Name und Sitz</b></p> <p>Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode. Er hat den Sitz in Lippstadt, Stadtteil Lipperode und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 241 eingetragen. Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.</p>	<p><b>§ 1 – Name und Sitz</b></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode. Er hat den Sitz in Lippstadt, Stadtteil Lipperode und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer 241 eingetragen.</p> <p>(2) Die Vereinsfarben sind Blau <u>und</u> <del>/</del>Weiß.</p>
<p><b>§ 2 – Geschäftsjahr</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b>§ 2 – Geschäftsjahr</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b>§ 3 – Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige</p>	<p><b>§ 3 – Zweck des Vereins</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige</p>

## Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022  
zu TOP 4 – Satzungsneufassung: **Satzungsentwurf – Synopse**



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>(2) Unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte fördert der Verein die Bestrebungen seiner Mitglieder und weiterer Interessierter, sich in verschiedenen Sportarten zu betätigen, sowie Kameradschaft, Freundschaft und Gemeinschaftsgeist, durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Regeln, zu pflegen.</p> <p>(3) Eine enge Zusammenarbeit des Turn- und Sportvereins mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde, Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Sportvereinen des In- und Auslands, ist selbstverständlich.</p>	<p>Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, <del>insbesondere durch die</del> <u>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</u></p> <p>(2) <sup>1</sup>Unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte fördert der Verein die Bestrebungen seiner Mitglieder und weiterer Interessierter, sich in verschiedenen Sportarten zu betätigen, sowie Kameradschaft, Freundschaft und Gemeinschaftsgeist, durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Regeln, zu pflegen. <u><sup>2</sup>Dabei verpflichtet sich der Verein insbesondere einer engagementfreundlichen Organisationskultur sowie der Stärkung der Inklusion.</u></p> <p>(3) Eine enge Zusammenarbeit des Turn- und Sportvereins mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinde, Staat und allen Stellen ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit den Sportvereinen des In- und Auslands, ist selbstverständlich.</p>



<b>Satzung vom 26. Februar 2016</b>	<b>Satzungsentwurf</b>
<p>(4) Mit seinen Fachbereichen ist der Verein Mitglied der jeweiligen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem betreffenden Fachverband nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Mit seinen <del>Fachbereichen</del> <u>Abteilungen</u> ist der Verein Mitglied der jeweiligen Fachverbände. <sup>2</sup>Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in dem betreffenden Fachverband nach sich. <sup>4</sup>Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände.</p>
<p><b>§ 4 – Selbstlose Tätigkeit</b> Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><b>§ 4 – Selbstlose Tätigkeit</b> <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p><b>§ 5 – Mittelverwendung</b> (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) Der Vorstand ist berechtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene Auslagen, gemäß den gesetzlichen Vorschriften, bis</p>	<p><b>§ 5 – Mittelverwendung</b> (1) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. (2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist berechtigt, für ehrenamtliche Tätigkeiten entstandene Auslagen, <del>gemäß den gesetzlichen Vorschriften,</del> bis</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>zum erlaubten Jahreshöchstbetrag zu erstatten.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>zum erlaubten Jahreshöchstbetrag zu erstatten. <u><sup>2</sup>Insbesondere bedient sich der Verein hierzu der gesetzlich vorgesehenen Pauschalierungen.</u></p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
	<p><b><u>B. Mitgliedschaft</u></b></p>
<p><b>§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen kulturell, religiös oder politisch gebunden.</p> <p>(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an den Ältestenrat zu, der dann endgültig entscheidet.</p>	<p><b>§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. <sup>2</sup>Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen kulturell, religiös oder politisch gebunden.</p> <p><u>(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Bewerbers. <sup>2</sup>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich, <u>in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail)</u> zu stellen. <sup>3</sup>Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.</u></p> <p><del>(2)</del><u>(3)</u> <sup>1</sup>Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Im</p>



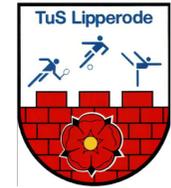
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(3) Der Verein führt folgende Mitglieder jeden Alters:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ausübende (aktive)</li> <li>b) unterstützende (passive)</li> <li>c) Ehrenmitglieder.</li> </ul> <p>(4) Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Sportarten beteiligen.</p> <p>(5) Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach den Regeln der Ehrenordnung.</p> <p>(6) Der Vorstand hat das Recht, weitere Arten der Mitgliedschaft zuzulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.</p> <p>(7) Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist jedem Mitglied untersagt. Zuwiderhandlungen können den</p>	<p><u>Falle der Ablehnung ist der Antragssteller durch den Vorstand unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.</u> <sup>3</sup>Gegen die Ablehnung, <del>die keiner Begründung bedarf,</del> steht dem Bewerber die Berufung an den Ältestenrat zu, der <del>dann</del> endgültig entscheidet.</p> <p><del>(3)</del><u>(4)</u> Der Verein führt folgende Mitglieder jeden Alters:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>A</u>usübende (<u>A</u>ktive)</li> <li>b) <u>U</u>nterstützende (<u>P</u>assive)</li> <li>c) Ehrenmitglieder, <u>die durch die Mitgliederversammlung zu ernennen sind.</u></li> </ul> <p><del>(4)</del><u>(5)</u> Alle aktiven Mitglieder können sich im Rahmen der Möglichkeiten an den Sportarten beteiligen.</p> <p><del>(5)</del><u>(6)</u> Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach den Regeln der Ehrenordnung.</p> <p><del>(6)</del><u>(7)</u> Der Vorstand hat das Recht, weitere Arten der Mitgliedschaft zuzulassen und die <u>damit</u> verbundenen Rechte und Pflichten festzulegen.</p> <p><del>(7)</del><u>(8)</u> <sup>1</sup>Die Ausnutzung des Vereins für politische Zwecke ist jedem Mitglied untersagt. <sup>2</sup>Zu widerhandlungen können den</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
Vereinsausschluss des Mitglieds zur Folge haben.	Vereinsausschluss des Mitglieds zur Folge haben.
<p><b>§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.</p> <p>(2) Der Austritt aus dem Verein hat per Einschreiben an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Aus der Abmeldung muss hervorgehen, ob ein Vereins- oder Bereichs Austritt beabsichtigt ist.</p>	<p><b>§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p><u>(1)</u> Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a) <u>den</u> -Austritt,</p> <p>b) <u>den</u> Ausschluss <u>nach § 8</u>,</p> <p>c) <u>den</u> Tod <u>des Mitglieds</u> oder</p> <p>a)d) <u>die</u> Auflösung <del>der juristischen Person</del> <u>des Vereins</u>.</p> <p><u>(2)</u> <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein hat <del>per Einschreiben</del> <u>schriftlich</u> an ein Vorstandsmitglied <u>oder den jeweiligen zuständigen Abteilungsleiter zu erfolgen</u>. <sup>2</sup>Aus der Abmeldung muss hervorgehen, ob ein Vereins- oder <u>Abteilungs Bereichs</u> Austritt beabsichtigt ist. <sup>3</sup><u>Der Austritt wird <del>Wirksam</del> zum Ende des Kalenderh <del>Halbjahres</del> wirksam.</u></p> <p><del>(1)</del><u>(3)</u> <sup>1</sup><u>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.</u> <sup>2</sup><u>Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen.</u> <sup>3</sup><u>Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten, sofern die Herausgabe unmöglich ist oder</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere Verstöße gegen die Vereinssatzung oder Ordnungen (§17), die offensichtliche Missachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sowie die allgemeine Schädigung des Ansehens und Zwecks des Vereins.</p>	<p><u>der Vorstand dies gestattet. <sup>4</sup>Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</u></p> <p><b><u>§ 8 – Ausschluss aus dem Verein</u></b></p> <p><u>(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund dauerhaft oder zeitweise aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Ein solcher wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Bestimmungen seiner Satzung oder seiner Ordnungen im Sinne des § 21, in erheblicher Weise verstößt.</u></p> <p><u>(2) Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mitgliedes ein Festhalten an der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.</u></p> <p><del>(1)</del><u>(3) Der zeitweise oder dauerhafte Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann insbesondere erfolgen bei:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) Einem Anstand und Sitte verletzendem Betragen,</u></li><li><u>b) Makel an Ehre und gutem Ruf,</u></li></ul>



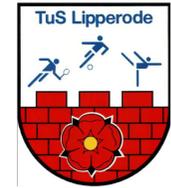
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht, und dieser Rückstand trotz anschließender Mahnung mit Fristsetzung nicht innerhalb der Frist ausgeglichen wird.</p>	<p><u>c) Widersetzlichkeit,</u></p> <p><u>d) Nichtbefolgen der Satzung oder der Ordnungen im Sinne des § 21,</u></p> <p><u>e) schwerem Verstoß gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben des Vereins oder</u></p> <p><u>f) offensichtlicher Missachtung der Beschlüsse der Organe des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung.</u></p> <p><del>(2)</del>(4) <sup>1</sup>Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Beitragsrückstand besteht, der mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags erreicht, und dieser Rückstand trotz anschließender Mahnung mit Fristsetzung <u>von vier Wochen</u> nicht innerhalb der Frist ausgeglichen wird. <u><sup>2</sup>Ferner ist ein Ausschluss möglich, sofern ein Mitglied innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren mindestens dreimalig mit der Beitragszahlung in Verzug war und spätestens nach der zweiten nicht rechtzeitigen Zahlung in diesem Zeitraum auf die mögliche Folge des Ausschlusses bei einer nochmaligen nicht rechtzeitigen Zahlung hingewiesen worden ist.</u></p> <p><del>(3)</del>(5) <sup>1</sup><u>Über den dauerhaften oder zeitlich begrenzten Ausschluss</u></p>



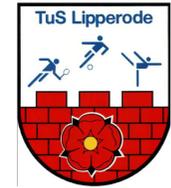
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem/der Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Ältestenrat entscheidet in der Sache endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>	<p><u>eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>—Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. <sup>4</sup>Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstands, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</u></p> <p><del>(4)</del>(6) <u><sup>1</sup>Der Beschluss über den Ausschluss und die mögliche Dauer ist mit Gründen zu versehen. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe hat gegenüber dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.</u></p> <p><del>(5)</del>(7) <u><sup>1</sup>Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. <sup>2</sup>Der Vorstand leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Ältestenrat weiter. <sup>3</sup>Der Ältestenrat entscheidet in der Sache</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>endgültig.</u> <sup>4</sup>Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. <sup>5</sup>Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.</p>
<p><b>§ 8 – Beiträge</b></p> <p>(1) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge zu entrichten.</p> <p>(2) Die Fachbereiche des Vereins können in ihren Bereichsversammlungen einen zusätzlichen Bereichsbeitrag und eine Aufnahmegebühr beschließen.</p> <p>(3) Bei Vereinsaustritt hat das Mitglied die fälligen Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu zahlen.</p> <p>(4) Ein Widerspruch gegen den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist bis spätestens 8 Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Ein späterer Widerspruch oder ein späterer Antrag auf Beitragserstattung ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 9 – Beiträge</b></p> <p>(1) Mitglieder haben die in der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge zu entrichten.</p> <p>(2) Die <del>Fachbereiche</del> <u>Abteilungen</u> des Vereins können in ihren <u>Abteilungs</u><del>Bereichs</del>versammlungen einen zusätzlichen <u>Abteilungs</u> <del>Bereichs</del>beitrag und eine Aufnahmegebühr beschließen.</p> <p>(3) Bei Vereinsaustritt hat das Mitglied die fälligen Beiträge bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu zahlen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Ein Widerspruch gegen den Einzug der Mitgliedsbeiträge ist bis spätestens <del>acht</del> <u>8</u> Wochen nach dem Einzug schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup>Ein späterer Widerspruch oder ein späterer Antrag auf Beitragserstattung ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>§ 9 – Organe des Vereins</b></p> <p>Der Verein hat folgende Organe:</p>	<p><b>§ 10 – Organe <del>des Vereins</del></b></p> <p>Der Verein hat folgende Organe:</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>a) Mitgliederversammlung</p> <p>b) Vorstand</p> <p>c) Mitgliederversammlung der Fachbereiche</p> <p>d) Hauptausschuss</p> <p>e) Ältestenrat</p> <p>f) Kassenprüfer</p> <p>g) Vereinsjugend</p>	<p>a) <u>die</u> Mitgliederversammlung<sub>z</sub></p> <p><u>b) den Geschäftsführenden</u> Vorstand<sub>z</sub></p> <p><del>b)c)</del> <u>den</u> Vorstand<sub>z</sub></p> <p><del>e)d)</del> <u>die Abteilungsversammlungen</u> <b>Mitgliederversammlung</b> <b>der Fachbereiche</b><sub>z</sub></p> <p><del>e)e)</del> <u>den</u> Hauptausschuss<sub>z</sub></p> <p><del>e)f)</del> <u>den</u> Ältestenrat<sub>z</sub></p> <p><del>f)g)</del> <u>die</u> Kassenprüfer <u>und</u></p> <p><del>g)h)</del> <u>die</u> Vereinsjugend<sub>z</sub></p>
<p><b>§ 10 – Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgabengehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Gründung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder</p>	<p><b>§ 11 – Mitgliederversammlung</b></p> <p><u>(1)</u> <sup>1</sup>Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <p><u>a)</u> die Wahl und Abwahl des Vorstands,</p> <p><u>b) die</u> Entlastung des Vorstands,</p> <p><u>c) die</u> Entgegennahme der Berichte des Vorstands,</p> <p><u>d) die</u> Wahl der Kassenprüfer,</p> <p><u>e) die</u> Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,</p> <p><u>f) die</u> Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>nach dem Gesetz ergeben.</p> <p>(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser muss spätestens zwei Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder in einer örtlichen Tageszeitung eingeladen werden.</p> <p>(3) Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich, mit Begründung, von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.</p>	<p><u>g) die</u> Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, <u>h) die</u> Gründung und Auflösung von Abteilungen <u>und</u> <del>und</del> <del>Fachbereichen sowie</del> <u>i) die weiteren nach dieser Satzung oder durch Gesetz bestimmten</u> Aufgaben, <del>soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.</del></p> <p><del>(1)</del><u>(2)</u> <sup>1</sup><u>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst</u> im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres <del>beruft durch den</del> <u>Geschäftsführenden</u> Vorstand <del>eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</del> <sup>2</sup>Zu dieser muss spätestens zwei Wochen vorher, <u>unter</u>mit Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder in <del>einer örtlichen Tageszeitung</del> <del>eingela</del><u>der Tageszeitung „Der Patriot“ eingela</u>den werden.</p> <p><del>(2)</del><u>(3)</u> <sup>1</sup>Außerordentliche Versammlungen werden bei besonderen Anlässen vom <u>Geschäftsführenden</u> Vorstand einberufen. <sup>2</sup>Er ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter <u>begründeter</u> Antrag schriftlich, <del>mit Begründung,</del> von mindestens einem <u>Viertel</u><del>Drittel</del> der stimmberechtigten Mitglieder bei ihm eingereicht wird.</p>

## Turn- und Sportverein 1919 e.V. Lipperode

Außerordentliche Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2022  
zu TOP 4 – Satzungsneufassung: **Satzungsentwurf – Synopse**



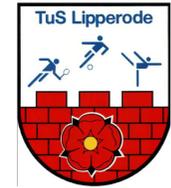
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Feststellung der Beschlussfähigkeit</li><li>b) Wahl eines Schriftführers</li><li>c) Berichte des Vorstands</li><li>d) Berichte der Kassenprüfer</li><li>e) Berichte der Fachbereiche</li><li>f) Wahl eines Versammlungsleiters</li><li>g) Entlastung des Vorstands auf Antrag des Versammlungsleiters</li><li>h) Neuwahlen</li><li>i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Jahr</li><li>j) Verschiedenes</li></ul>	<p><del>(3)</del>(4) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet <u>und durch einen dazu gewählten</u> <del>„Zu Beginn der Versammlung ist ein</del> Schriftführer <del>zu wählen</del> <u>protokolliert</u>. <sup>2</sup><u>Die Versammlungsleitung ist abweichend</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) für die Entlastung des Vorstands auf die Kassenprüfer, die die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands abstimmen zu lassen haben, und</u></li><li><u>b) für die Wahl des Ersten Vorsitzenden auf einen zu wählenden Wahlleiter, der dem Vorstand nicht angehören darf,</u></li></ul> <p><u>zu übertragen</u>. <sup>4</sup>Die Tagesordnung <u>zur ordentlichen Mitgliederversammlung</u> muss die folgenden Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</u></li><li><del>a) b)</del> <u>Wahl eines Schriftführers,</u></li><li><del>b) c)</del> <u>Berichte des Vorstands,</u></li><li><u>d) Berichte der Abteilungen,</u></li><li><del>e) e)</del> <u>Berichte der Kassenprüfer,</u></li></ul>



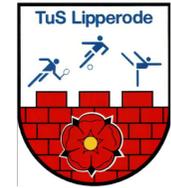
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.</p> <p>(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer</p>	<p>d) <del>Berichte der Fachbereiche</del></p> <p>e)f) <u>Wahl eines Versammlungsleiters, sofern der Erste Vorsitzende gewählt wird.</u></p> <p>f)g) <u>Entlastung des Vorstands, auf Antrag des Versammlungsleiters</u></p> <p>g)h) <u>Neuwahlen,</u></p> <p>h)i) <u>Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,</u></p> <p>i)j) <u>Bestätigung der Abteilungsleiter und der Vereinsjugendleitung und</u></p> <p>j)k) <u>Verschiedenes.</u></p> <p>(10) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens <u>acht</u> 8 Tage vor der Versammlung bei dem <u>Ersten</u> Vorsitzenden schriftlich einzureichen.</p> <p><del>(11) Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 18, 19. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei</del></p>



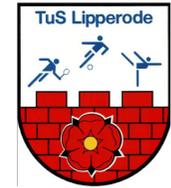
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(8) Jugendliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.</p> <p>(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p><del>Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</del></p> <p>(12)(11) <sup>1</sup>Jugendliche Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen beratend mitzuwirken und Vorschläge zu unterbreiten. <sup>2</sup>Sie sind <del>mit</del>nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.</p> <p>(13)(12) <u>Das ü</u>ber die Beschlüsse der Mitgliederversammlung <del>ist</del> <u>ein</u>angefertigte Protokoll <del>anzufertigen, ist</del> <u>das</u> vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen <del>ist</del>.</p>
	<p><b><u>§ 12 – Geschäftsführender Vorstand</u></b></p> <p>(1) <u><sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.</u></p> <p>(2) <u>Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt:</u></p> <p><u>a) Die Erledigung der dringenden Geschäfte des Vereins,</u></p> <p><u>b) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,</u></p>



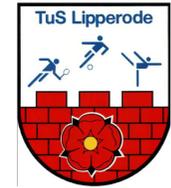
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>c) Die Entsendung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands zu den Abteilungsversammlungen und</u></p> <p><u>d) Die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.</u></p> <p><u>(3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.</u></p> <p><u>(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Der Geschäftsführende Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.</u></p> <p><u>(5) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 18, 19 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden doppelt.</u></p> <p><u>(6) Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches seinen Mitgliedern zuzustellen ist.</u></p> <p><u>(7) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>in aufeinander folgenden Jahren für die Dauer von drei Jahren gewählt:</u></p> <p><u>a) Im ersten Jahr der Erste Vorsitzende,</u></p> <p><u>b) Im zweiten Jahr der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer,</u></p> <p><u>c) Im dritten Jahr der Leiter Finanzen.</u></p> <p><u><sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. <sup>4</sup>Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.</u></p> <p><u><del>(1)</del>(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Geschäftsführenden Vorstand.</u></p>
<p><b>§ 11 – Vorstand</b></p> <p>(1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Leiter Finanzen. Der Geschäftsführer und</p>	<p><b>§ 13 – Vorstand</b></p> <p>(1) <u><sup>1</sup>Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem</u></p>



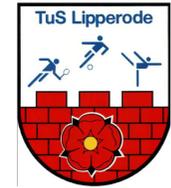
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>der Leiter Finanzen sind gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>(3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>(4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.</p>	<p><u>stellvertretenden Leiter Finanzen. <sup>1</sup>Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder dauerhaft kooptieren oder für einzelne Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.</u></p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.</p> <p>(3) Dem Vorstand <del>obliegen</del><u>obliegt</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die <u>Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,</u></li><li>b) <u>die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen,</u></li><li>c) <u>die Ausführung von Versammlungsbeschlüssen,</u></li><li>d) <u>die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstands,</u></li><li>e) die Verwaltung des Vereinsvermögens.</li></ul> <p><del>Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.</del></p> <p><u>(4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands werden vom Ersten Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Der Vorstand ist mit vier anwesenden</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit kann bereits für den nächsten Tag eine neue Sitzung anberaumt werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.</u></p> <p><u>(5) <sup>1</sup>Für die Beschlussfassung und das Abstimmungsverfahren gelten die Vorschriften des §§ 18, 19 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersten Vorsitzenden doppelt.</u></p> <p><u>(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.</u></p> <p><u>(7) <sup>1</sup>Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wie folgt für die Dauer von drei Jahren gewählt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <u>Im ersten Jahr der stellvertretende Leiter Finanzen,</u></li><li>b) <u>Im dritten Jahr der stellvertretende Geschäftsführer.</u></li></ul> <p><u><sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen.</u></p> <p><u><sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.</p>	<p><u>geschäftsführend im Amt. <sup>4</sup>Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.</u></p> <p><del>(4)</del><u>(8)</u> Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt <u>im als</u> Vorstand.</p>
<p><b>§ 12 – Mitgliederbereichsversammlungen</b></p> <p>(1) Die Fachbereiche führen Bereichsversammlungen durch. Sie regeln abteilungsintern fachliche Angelegenheiten selbständig. Die über diesen Rahmen hinausgehenden Angelegenheiten, sowie bereichsübergreifende Beschlüsse werden als Empfehlungen über den Vorstand den zuständigen Vereinsorganen zugeleitet.</p>	<p><b>§ 14 – <del>Mitgliederbereichs</del>Abteilungsversammlungen</b></p> <p><u>(1)</u> <sup>1</sup>Die <u>Abteilungen</u><del>Fachbereiche</del> führen <del>Bereichsversammlungen</del> <u>Abteilungsversammlungen</u> durch. <sup>2</sup>Sie regeln abteilungsintern fachliche Angelegenheiten selbständig. <sup>3</sup>Die über diesen Rahmen hinausgehenden Angelegenheiten, sowie bereichsübergreifende Beschlüsse werden als Empfehlungen über den Vorstand den zuständigen Vereinsorganen zugeleitet.</p> <p><u>(2)</u> <sup>1</sup>Die <u>Abteilungsversammlung</u> <u>sollen vor der Mitgliederversammlung stattfinden.</u> <sup>2</sup>Für die Durchführung gilt <u>§ 11</u> entsprechend. <sup>3</sup>Die Einladung kann auch <u>per Aushang im Schaukasten der Sportanlage Delbrücker Weg 29, 59558 Lippstadt</u> erfolgen.</p> <p><del>(1)</del><u>(3)</u> <sup>1</sup><u>Auf den Abteilungsversammlungen sind der Abteilungsleiter und die jeweiligen Funktionäre für drei Jahre zu wählen.</u> <sup>2</sup>Die</p>



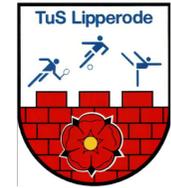
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(2) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. Der Vorstand ist über den Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Bereichs Versammlungen 10 Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen</p> <p>(3) Der Vorstand kann an den Bereichsversammlungen teilnehmen.</p>	<p><u>Abteilungsleiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.</u> <sup>3</sup>Die Abteilungsleitung kann auch von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden. <sup>4</sup>Die Abteilungsversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Abteilungsleiters kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>5</sup>Die Funktionäre bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. <sup>6</sup>Funktionäre können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. <sup>6</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung endet auch die jeweilige Funktion.</p> <p><u>(4)</u> <sup>1</sup>Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand des Vereins zuzuleiten. <sup>2</sup>Der <u>Geschäftsführende</u> Vorstand ist über den Zeitpunkt, <u>den</u> Ort und <u>die</u> Tagesordnung der <del>Bereichs</del> <del>Abteilungs</del>versammlungen <del>zehn</del><sup>10</sup> Tage vor der Versammlung in Kenntnis zu setzen.</p> <p><del>(2)</del><u>(5)</u> Der <u>Geschäftsführende</u> Vorstand <u>ist berechtigt, an den Bereichsversammlungen</u> <del>Abteilungsversammlungen</del> teilzunehmen, <u>und hat auf diesen Rede- und Antragsrecht.</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p><b>§ 13 – Hauptausschuss</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins die erforderlichen Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) stellvertretender Geschäftsführer</li><li>b) stellvertretender Leiter Finanzen</li><li>c) Sozialwart</li><li>d) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit</li><li>e) Sponsoring/Marketing (bis 2 Personen)</li><li>f) Ehrenamtsbeauftragter</li></ul>	<p><b>§ 15 – Hauptausschuss</b></p> <p><u>(1)</u> <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt für die Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Vereins <u>für die Dauer von drei Jahren</u> <del>die erforderlichen Mitarbeiter</del> <u>Funktionen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a) stellvertretender Geschäftsführer</del></li><li><del>b) stellvertretender Leiter Finanzen</del></li><li><del>e) a) einen Sozialwart,</del></li><li>g) <u>einen</u> Leiter für Öffentlichkeitsarbeit,</li><li>h) <u>einen Leiter</u> Sponsoring/Marketing, <del>(bis 2 Personen)</del></li><li>i) <u>einen</u> Ehrenamtsbeauftragten.</li></ul> <p><u><sup>2</sup>Diese Funktionen können auch von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt werden. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstands kürzere Amtszeiten bestimmen. <sup>4</sup>Die Funktionäre bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.</u></p> <p><u><sup>5</sup>Funktionäre können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. <sup>6</sup>Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die</u></p>



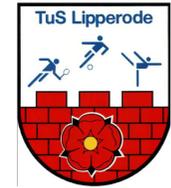
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(2) Die Fachbereiche wählen jährlich in einer Bereichsversammlung (vor der Jahreshauptversammlung) den Bereichsleiter und die Mitarbeiter. An diesen Versammlungen hat mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands teil zu nehmen. Die Wahlen des Vereinsjugendleiters richten sich nach der Vereinsjugendordnung. Die gewählten Personen werden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.</p> <p>(3) Die gem. Absatz (1) gewählten Personen sowie die gem. Absatz (2) gewählten Bereichsleiter und der Vereinsjugendleiter bilden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand den Hauptausschuss. Dieser unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands. Vertretungsbefugnis steht ihm nur auf Grund besonderer Vollmacht des Vorstands zu.</p>	<p><u>jeweilige Funktion.</u></p> <p><del>Die Fachbereiche wählen jährlich in einer Bereichsversammlung (vor der Jahreshauptversammlung) den Bereichsleiter und die Mitarbeiter. An diesen Versammlungen hat mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstands teil zu nehmen. Die Wahlen des Vereinsjugendleiters richten sich nach der Vereinsjugendordnung. Die gewählten Personen werden der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.</del></p> <p><del>(1)</del><u>(2)</u> <u>Die gem. Absatz (1) gewählten Personen sowie die gem. Absatz (2) gewählten Bereichsleiter und der Vereinsjugendleiter bilden gemeinsam mit dem Vereinsvorstand den Hauptausschuss.</u><sup>1</sup><u>Dem Hauptausschuss gehören der Vorstand, die Abteilungsleiter, die nach der Vereinsjugendordnung gewählte Vereinsjugendleitung sowie die nach Abs. 1 gewählten Funktionäre an.</u> <sup>2</sup><u>Der Hauptausschuss kann weitere Personen kooptieren und für einzelne Sitzungen sach- bzw. fachkundige Personen hinzuziehen.</u></p> <p><del>(2)</del><u>(3)</u> <sup>1</sup>Der <u>Hauptausschuss</u><del>ieser</del> unterstützt den <del>Vereins</del>vorstand bei</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(4) Der Hauptausschuss wird vom Vorstand einberufen, so oft die Lage oder die Geschäfte dies erforderlich machen oder wenn mehr als die Hälfte der Gremiumsmitglieder dies schriftlich beantragen.</p> <p>(5) Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Im Falle der Verhinderung wird die Versammlung von dem dienstältesten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll in dem die anwesenden Gremiumsmitglieder namentlich aufgeführt werden. Das Protokoll wird als Abschrift dem Vorstand und dem Hauptausschuss zugeleitet. Der Vorstand kann zu den Sitzungen sach-/fachkundige Personen hinzu ziehen.</p>	<p>der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands. <sup>2</sup>Vertretungsbefugnis steht ihm nur auf Grund besonderer Vollmacht des Vorstands zu.</p> <p><del>(3)</del>(4) Der Hauptausschuss wird vom <u>Geschäftsführenden</u> Vorstand einberufen, so oft die Lage oder die <u>Geschäfte</u> dies erforderlich machen oder wenn mehr als die Hälfte der <del>Gremiumsmitglieder</del> <u>Hauptausschussmitglieder</u> dies schriftlich beantragen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Der <del>Vereinsvorsitzende</del> <u>Erste Vorsitzende</u> leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. <sup>2</sup>Im Falle der Verhinderung wird die Versammlung <del>von dem dienstältesten</del> <u>von einem anderen Mitglied des <u>Geschäftsführenden</u> <u>Vorstands</u>stellvertretenden <u>Vereinsvorsitzenden</u> geleitet.</u></p> <p><del>(4)</del>(6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen fertigt der Geschäftsführer ein Protokoll, in dem die anwesenden Gremiumsmitglieder namentlich aufgeführt werden. <sup>2</sup>Das Protokoll wird als Abschrift dem Vorstand und dem Hauptausschuss zugeleitet. <del>Der Vorstand kann zu den Sitzungen sach-/fachkundige Personen hinzu ziehen.</del></p>
<p><b>§ 14 – Ältestenrat</b></p>	<p><b>§ 16 – Ältestenrat</b></p>



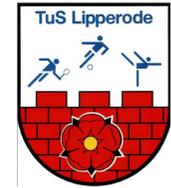
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(1) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird der Ältestenrat angerufen.</p> <p>(2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden.</p> <p>(3) Dem Ältestenrat gehören an:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ein Vorsitzender sowie</p> <p style="padding-left: 20px;">b) mindestens drei weitere Mitglieder (Beisitzer).</p> <p>(3) Der Ältestenrat wird tätig in den in dieser Satzung genannten Fällen. Er kann nach eigenem Ermessen in weiteren Angelegenheiten von sich aus oder nach Anrufen durch ein Vereinsmitglied tätig werden.</p> <p>(4) Der Ältestenrat ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p>	<p><del>(4) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird der Ältestenrat angerufen.</del></p> <p>(1) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für <u>zwei</u><sup>2</sup> Jahre gewählt <del>werden</del>.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Ältestenrat gehören an:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) ein Vorsitzender sowie</p> <p style="padding-left: 20px;"><u>b)</u> mindestens <del>drei</del>-<u>zwei</u> weitere Mitglieder (Beisitzer).</p> <p><u><sup>2</sup>Der Ältestenrat soll sich dabei möglichst aus Mitgliedern aller Abteilungen zusammensetzen.</u></p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Ältestenrat wird <del>tätig</del> in den in dieser Satzung genannten Fällen <u>tätig</u>. <u><sup>2</sup>Er dient ebenfalls der Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins.</u> <sup>3</sup>Er kann nach eigenem Ermessen in weiteren Angelegenheiten von sich aus oder nach Anrufen durch ein Vereinsmitglied tätig werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Ältestenrat ist mit mindestens <del>drei</del>-<u>zwei</u> Mitgliedern beschlussfähig. <sup>2</sup>Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.</p>



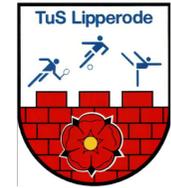
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(5) Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.</p>	<p>(5) Ein Mitglied des Ältestenrats kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung anstehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.</p>
<p><b>§ 15 – Kassenprüfung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Im 2. Jahr seiner Tätigkeit wird in der Mitgliederversammlung der 2. Kassenprüfer hinzu gewählt. In dem darauf folgenden Jahr scheidet dann der 1. Kassenprüfer durch Neuwahl eines neuen Kassenprüfers aus. An die Stelle des ersten Kassenprüfers tritt dann der 2. Kassenprüfer. Der neu gewählte Kassenprüfer tritt an die 2. Stelle.</p> <p>(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vereinsvorstand sein.</p>	<p><b>§ 17 – Kassenprüfung</b></p> <p>(1) <del>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer. Im 2. Jahr seiner Tätigkeit wird in der Mitgliederversammlung der 2. Kassenprüfer hinzu gewählt. In dem darauf folgenden Jahr scheidet dann der 1. Kassenprüfer durch Neuwahl eines neuen Kassenprüfers aus. An die Stelle des ersten Kassenprüfers tritt dann der 2. Kassenprüfer. Der neu gewählte Kassenprüfer tritt an die 2. Stelle.</del> <u><sup>1</sup>Die Kassenprüfung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wählt dabei in jedem Jahr einen Kassenprüfer. <sup>3</sup>Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.</u></p> <p>(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied <del>des im V</del><u>des im V</u> Vereinsvorstands sein.</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>(3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Ermittlungen einen schriftlichen Bericht. Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Die Fachbereiche wählen jeweils einen Kassenprüfer, der in Verbindung mit dem Leiter Finanzen vor der Mitgliederbereichsversammlung die Bereichskasse prüft.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen. <sup>2</sup>Sie erstatten der Mitgliederversammlung über die Ermittlungen einen schriftlichen Bericht. <sup>3</sup>Der Bericht ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.</p> <p><del>(4) Die Fachbereiche wählen jeweils einen Kassenprüfer, der in Verbindung mit dem Leiter Finanzen vor der Mitgliederbereichsversammlung die Bereichskasse prüft.</del></p>
	<p><b><u>D. Verfahrensordnung</u></b></p>
	<p><b><u>§ 18 – Wahlen und Abstimmungen</u></b></p> <p>(1) <u><sup>1</sup>Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied der entsprechenden Organe hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die Stimme ist nicht übertragbar.</u></p> <p>(2) <u><sup>1</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</u></p> <p>(3) <u><sup>1</sup>Abweichend von § 18 Abs. 2 ist für eine Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Eine vorgesehene Satzungsänderung muss</u></p>



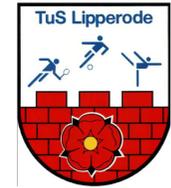
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>dazu in der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut ab Ladung den Mitgliedern durch Auslage am Sportplatz (Delbrücker Weg 29, 59558 Lipperode) zur Verfügung gestellt werden.</u></p> <p><u>(4) Wahlvorschläge können während den Versammlungen von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.</u></p> <p><u>(5) <sup>1</sup>Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. <sup>2</sup>Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) Sofern mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen sind, die dieses Amt annehmen würden;</u></li><li><u>b) Sofern ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl beantragt und die Versammlung diesem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmt.</u></li></ul> <p><u><sup>3</sup>§ 18 Abs. 5 S. 2 lit. a gilt nicht für die Wahl des Kassenprüfers. <sup>4</sup>Bei mehreren vorgeschlagenen Kandidaten für das Amt des Kassenprüfers, die dieses Amt annehmen würden, ist allein eine geheime Wahl durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.</u></p>



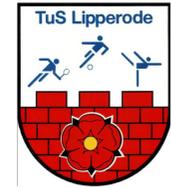
Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><b><u>§ 19 – Wahlleitung</u></b></p> <p>(1) <u><sup>1</sup>Die Leitung der Wahlen obliegt dem Vorstandsmitglied, das nach § 11 Abs. 5 S. 1 die Versammlung leitet. <sup>2</sup>Sofern der Erste Vorsitzende zu wählen ist oder das versammlungsleitende Vorstandsmitglied zur Wahl steht, obliegt die Wahlleitung dem zuvor in offener Wahl zu wählendem Wahlleiter.</u></p> <p>(2) <u><sup>1</sup>Aufgaben des Wahlleiters sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>a) Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder</u></li> <li><u>b) Prüfung des Vorliegens der satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Kandidaten</u></li> <li><u>c) Auszählung der Stimmen</u></li> <li><u>d) Bekanntgabe des Wahlergebnisses</u></li> <li><u>e) Befragung der Kandidaten zur Annahme der Wahl</u></li> </ul> <p><u><sup>2</sup>Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Wahlleiter Stimmzähler bestimmen.</u></p>
	<p><b><u>E. Sonstige Bestimmungen</u></b></p>
<p><b>§ 16 – Vereinsjugend</b></p> <p>Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich auf Grundlage</p>	<p><b><u>§ 20 – Vereinsjugend</u></b></p> <p><sup>1</sup>Der Jugendbereich des Vereins führt und verwaltet sich auf Grundlage</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>dieser Satzung und nach den Maßgaben der Vereinsjugendordnung eigenständig. Er ist für Planung und Verwendung seiner zufließenden Mittel aus dem Vereinshaushalt, aus der öffentlichen Hand und von privaten Trägern zuständig.</p>	<p>dieser Satzung und nach den Maßgaben der Vereinsjugendordnung eigenständig. <sup>2</sup>Er ist für Planung und Verwendung seiner zufließenden Mittel <del>aus dem Vereinshaushalt, aus der öffentlichen Hand und von privaten Trägern</del> zuständig.</p>
<p><b>§ 17 – weitere Ordnungen</b></p> <p>(1) Ergänzend zur Satzung gelten als weitere Ordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsordnung</li> <li>b) die Ehrenordnung</li> <li>c) die Vereinsjugendordnung</li> </ul> <p>(2) Die Ordnungen nach Absatz (1 a-b) werden vom Vorstand erstellt. Die Jugendordnung (1 c) wird vom Jugendausschuss erstellt. Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>	<p><b>§ 21 – <del>w</del>Weitere Ordnungen</b></p> <p>(3) Ergänzend zur Satzung gelten als weitere Ordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Beitragsordnung <u>und</u></li> <li><del>b) die Ehrenordnung</del></li> <li><del>e)b)</del> <u>_____</u> die Vereinsjugendordnung.</li> </ul> <p>(4) <sup>1</sup>Die <del>Ordnungen nach Absatz (1 a-b)</del> <u>Beitragsordnung</u> <del>werden</del> <u>wird</u> vom Vorstand erstellt. <sup>2</sup>Die Jugendordnung <del>(1 c)</del> wird vom Jugendausschuss erstellt. <sup>3</sup>Alle Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. <sup>4</sup>Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.</p>
	<p><b>§ 22 – Haftung</b></p> <p><u>(1) Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Übungsleiter haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur</u></p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><u>für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u></p> <p><u>Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig oder fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</u></p>
	<p><b><u>§ 23 – Datenschutz</u></b></p> <p><u>(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</u></p> <p><u>(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li><u>a) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO</u></li><li><u>b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO</u></li></ul>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
	<p><a href="#">c) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO</a></p> <p><a href="#">d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO</a></p> <p><a href="#">e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO</a></p> <p><a href="#">f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO</a></p> <p><a href="#">g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO</a></p> <p><a href="#">(3) <sup>1</sup>Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. <sup>2</sup>Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</a></p>
<p><b>§ 18 – Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall</p>	<p><b>§ 24 – Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Über die Auflösung des Vereins oder der Fachbereiche beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller</p>



Satzung vom 26. Februar 2016	Satzungsentwurf
<p>allersteuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und zwar in erster Linie zu solchen im Sinne des § 3 dieser Satzung.</p>	<p>steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lippstadt. <sup>2</sup>Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden und zwar in erster Linie zu solchen im Sinne des § 3 dieser Satzung.</p>
<p><b>§ 19 – Salvatorische Klausel</b></p> <p>Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.</p>	<p><del>§ 19 – Salvatorische Klausel</del></p> <p><del>Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verein verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.</del></p>
<p><b>§ 20 – Schlussbestimmungen</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. An diesem Tag tritt die Satzung vom 28. Februar 2011 außer Kraft.</p>	<p><del>§ 25 – Schlussbestimmungen</del> <u>Inkrafttreten</u></p> <p><u><sup>1</sup>Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 06. Mai 2022 in Lipperode beschlossen worden. <sup>2</sup>Sie <del>Diese Satzung</del> tritt <u>entsprechend der Bestimmung des § 71 Abs. 1 S. 1 BGB am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.</u> mit der <u>Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.</u> <sup>3</sup>An diesem Tag tritt die <u>bisherige</u> Satzung vom <u>26.8.</u> -Februar <u>-2016</u> <del>1</del> außer Kraft.</u></p>